Stand ab 18.11.2026
Sondervertrag Burgdorf PLUS Erdgas
Netzgebiet Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Auftragsformular

Sondervertrag Burgdorf PLUS Erdgas für die Belieferung von Haushaltskunden mit Erdgas innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Kundendaten*

Vorname und Name:

Geburtstag:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Kunden-Nr.:

Verbrauchsstellen-Nr.:

Verbrauchsstellen-Anschrift:

Marktlokations-ID (falls bekannt):

Messstellen-ID:

Zähler-Nr.:

Zählerstand: Ablesedatum:

Bisheriger Lieferant der Abnahmestelle:

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:

- nachstehend Kunde genannt -

* Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der als Anhang beigefügten Datenschutzerklärung

Hiermit beauftrage ich die

Stadtwerke Burgdorf GmbH
Vor dem Hannoverschen Tor 12

31303 Burgdorf

Handelsregister HRB 22 576, Amtsgericht Hildesheim

- nachstehend Stadtwerke genannt -

mich zu folgenden Bedingungen mit Erdgas zu beliefern:

1. Vertragsgegenstand, Lieferbeginn und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke liefern an die oben genannte(n) Marktlokation(en) des Kunden Erdgas in Niederdruck. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1.2 Der Vertrag kommt erst nach Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke zustande. Die Stadtwerke erklären in Textform spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang des Gaslieferungsauftrages bei ihnen, ob sie den Auftrag annehmen oder nicht. Die Gaslieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Der Termin geht aus der Auftragsbestätigung der Stadtwerke an den Kunden hervor. Der benannte Lieferbeginn ist für die Stadtwerke nur dann verbindlich, wenn die in Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen vorliegen.

1.3 Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgebend sind die Bestimmungen nach Ziffer 1.3):

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ _____um (Datum)

Für Verbraucher gilt: Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Ziffer 12. zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen).

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den Stadtwerken für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gem. § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

2. Voraussetzungen der Belieferung

Eine Belieferung setzt voraus, dass die Lieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 24 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt, der Netzanschluss besteht, der bisherige Erdgaslieferungsvertrag beendet ist und der Anschluss oder die Anschlussnutzung ungesperrt sind und der Anschluss sich im Netzgebiet der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH befindet.

3. Gasqualität und Messung

3.1 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgeblich sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Marktlokation(en) des Kunden derzeit angeschlossen ist (sind). Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung der Marktlokation(en) maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die die Marktlokation(en) des Kunden Gas entnehmen (§ 5 Abs. 1 GasGVV, Anlage 1).

3.2 Das von den Stadtwerken je Marktlokation gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die entweder im Eigentum des Netzbetreibers oder eines Messstellenbetreibers stehen. Die für die Abrechnung erforderlichen Messwerte werden durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister oder auf Wunsch der Stadtwerke durch den Kunden durch Selbstablesung spätestens alle 12 Monate unter Angabe der Marktlokation(en) nebst Zählernummer festgestellt. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist.

3.4 Der Kunde hat Verlust und Beschädigung und Störung der Messeinrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Das vom Gaszähler erfasste Volumen in m³ wird unter Beachtung der geltenden Regeln der Technik (derzeit ist dies das DVGW Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“, ergänzt durch das Arbeitsblatt G 687 „Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung“) mithilfe von Brennwert und Zustandszahl in Wärmemenge (Kilowattstunde = kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt. Als Brennwert wird der jeweils vom Netzbetreiber ermittelte und mitgeteilte Mittelwert des jeweiligen Abrechnungszeitraums zugrunde gelegt.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen

4.1 Der Arbeitspreis wird pro kWh berechnet. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Spätestens sechs Wochen nach dem, von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraum von einem Jahr und sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses, wird von den Stadtwerken eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag binnen zwei Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.2 Die Rechnungen werden je Marktlokation gestellt und an die vom Kunden genannte Rechnungsadresse gesandt.

4.3 Rechnungen sind zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

4.4 Die Stadtwerke können vom Kunden Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden dem Kunden in der Jahresabschlussrechnung mitgeteilt. Der Kunde bezahlt monatliche Abschlagszahlungen in den Monaten Februar bis Dezember. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden von den Stadtwerken, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs, auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden festgelegt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.5 Der Kunde hat abweichend zu Ziffer 4.1 das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke monatliche Abschläge in Rechnung zu stellen.

4.6 Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen kann.

4.7 Für Kunden **ohne** Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Ziffer 4.5 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die Stadtwerke alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.

4.8 Für Kunden **mit** Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Die Stadtwerke stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen zur Verfügung.

5. Preise

5.1 Für die Lieferung von Erdgas zahlt der Kunde an die Stadtwerke einen verbrauchsabhängigen Arbeits- und einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Grundpreis	netto	136,08 €/Jahr	brutto	161,94 €/Jahr
Arbeitspreis	netto	10,68 ct/kWh	brutto	12,71 ct/kWh

5.2 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05136/9714-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf.de.

6. Preisbestandteile

Der oben genannte Erdgaspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. In den Bruttopreisen sind die Netznutzungsentgelte (verbrauchsabhängige und -unabhängige), die SLP-Bilanzierungsumlage, die Kosten aus dem Emissionshandel nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG), das Konvertierungsentgelt, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – sofern diese bei den Stadtwerken anfallen - die Abrechnungsentgelte, das Entgelt für die Energiebeschaffung, die Vertriebskosten, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer enthalten.

7. Preisänderung

7.1 Einseitige Leistungsbestimmung (§ 315 BGB)
Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, die Preise einseitig nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 Abs. 1 BGB). Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB).

7.2 Anlass und Voraussetzung für Preisänderungen

7.2.1 Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung ist die Änderung der Höhe der unter Ziffer 6 aufgezählten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten.

7.2.2 Anlass und Voraussetzung für eine Preisänderung sind neben Ziffer 7.2.1 zukünftig wirksam werdende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffen. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden dann weitere Bestandteile des Erdgaspreises nach Ziffer 6; künftige Anhebungen oder Absenkungen dieser weiteren Bestandteile erfolgen dann ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 7 und 8.

7.3 Kriterien und Umfang der Preisänderungen
Die Stadtwerke sind berechtigt, Kostensteigerungen und verpflichtet, Kostensenkungen durch Preisänderungen weiterzugeben. Die Stadtwerke haben bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d. h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen.

8. Ankündigung der Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

8.1 Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

8.2 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung fristlos zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung zu Anlass, Voraussetzung und Umfang der bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Energielieferungsvertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 9.1 bleibt unberührt.

8.3 **Abweichend von vorstehenden Ziffern 7 bis 8.2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit automatisch ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weitergegeben**.

9. Vertragsbeginn und Laufzeit

9.1 Der Vertrag wird für eine Erstlaufzeit von einem Jahr ab Zustandekommen des Vertrags geschlossen. Sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, wobei der Vertrag dann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden kann. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

9.2 Die Belieferung beginnt frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages des Kunden für die jeweilige Marktlokation. Kann die Belieferung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn begonnen werden, weil der Kunde seinen bisherigen Liefervertrag nicht gekündigt hat oder kündigen kann, sind die Stadtwerke berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag gem. § 20 GasGVV (Anlage 1 zu diesem Vertrag) zu kündigen. Der Kunde hat die Stadtwerke spätestens vier Wochen vor dem Umzug unter Benennung des Auszugstermins und der neuen Anschrift in Textform hierüber zu informieren. **Erfolgt ein Umzug des Kunden an eine Abnahmestelle außerhalb des Netzgebietes, innerhalb dessen er bisher beliefert wird, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt automatisch zum Datum des Umzugs.**

9.4 Im Übrigen gilt für die außerordentliche Kündigung der Stadtwerke § 21 GasGVV (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

10. Leistungspflicht und Haftung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach § 19 GasGVV (Anlage 1 zu diesem Vertrag) beruht. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten erleidet, sind gegen den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV geltend zu machen. Die Stadtwerke werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursache durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von den Stadtwerken unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in der besonderen Datenschutzinformation der Stadtwerke für den Abschluss der Energielieferverträge veröffentlicht. Die aktuelle Datenschutzinformation ist diesem Vertrag beigefügt. Sie ist zusätzlich auf der Homepage www.stadtwerke-burgdorf.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, erhältlich.

Werden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss der Stadtwerke auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, sonstige) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen dritten Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

12. Sonstiges, Änderung der Vertragsbedingungen, Streitbeilegungsverfahren, Hinweise nach Energiedienstleistungsgesetz

12.1 Die Stadtwerke gewährleisten einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

12.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden andere zwischen dem Kunden und den Stadtwerken ggf. bestehende Gaslieferungsverträge für dieselbe Marktlokation aufgehoben.

12.2 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgasaus dem Niederdrucknetz (GasGVV) (Anlage 1 zu diesem Vertrag) sowie die hierzu erstellten Ergänzenden Bedingungen (Anlage 2 zu diesem Vertrag) der Stadtwerke. Die Anlagen 1-2 sind Bestandteile dieses Vertrages.

12.3 Der Vertrag beruht auf den derzeit geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, ARegV, GasNEV, GasGVV, NDAV, sowie dem Stand der Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderung, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.4 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter

www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-online.info.

13. Schlichtungsstelle, Verbraucherservice, Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung von Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten, Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistung der Stadtwerke betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Email: info@stadtwerke-burgdorf.de, Telefon 05136-9714-0.

13.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Stadtwerke sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

13.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Kontaktdaten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Do. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr – 12:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13.4 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-online.info.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Telefon 05136-9714-0, Fax 05136-9714-100, Email info@sw-burgdorf.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung der Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufbelehrung -

Anlagen

Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)	Anlage 1
Ergänzende Bedingungen zur GasGVV	Anlage 2

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Kunde

SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats ist freiwillig. Wenn Sie uns das SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilen, müssen Sie den jeweils in der Rechnung angewiesenen Betrag überweisen.

☐ Ist bereits erteilt

Ich ermächtige die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Burgdorf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname/Name

_____
Kontoinhaber

_____
Straße und Hausnummer

_____
PLZ/Ort

_____
Kreditinstitut/Name

_____
BIC

_____
IBAN

_DE13ZZZ00000006913_____
Gläubigeridentifikationsnummer

_____
Mandatsreferenznummer (wird von den Stadtwerken ausgefüllt und Ihnen mitgeteilt)

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf,

zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebes zuständig ist, bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

Ort, Datum Unterschrift